

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Abs. 5 LHG

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 41a Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Universität ist gemäß § 41 a LHG verpflichtet, ein Vorhabenregister einzurichten, welches die bewilligten Forschungsvorhaben aus Drittmitteln erfasst. Dieses Register dient dem Diskurs im Senat. Die gesetzlich vorgegebene Einrichtung einer Vertrauenskommission dient der hochschulinternen Vorbereitung der Erteilung von Auskünften aus dem Vorhabenregister.

§ 1 Zusammensetzung, Amtszeit , Vorsitz der Vertrauenskommission

- (1) ¹Die Vertrauenskommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. ²Sie setzt sich aus
- a) sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen)
 - b) und dem für den Bereich der Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats zusammen.
- (2) ¹Der Senat bestimmt jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wobei ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie je ein Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen gemäß § 5 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu Vertrauenspersonen. ²Die Vertrauenspersonen werden vom Rektor oder der Rektorin bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz führt das für den Bereich der Forschung zuständige Mitglied des Rektorats, das auch Stimmrecht hat. ²Die weiteren Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen der Vertrauenskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) ¹Das Amt als Vertrauenspersonen ist persönlich auszuüben. ²Gehören eine oder mehrere Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden, werden diese

jeweils durch ein Ersatzmitglied ersetzt. ³Die Zusammensetzung der Gruppe der Ersatzmitglieder richtet sich nach Abs. 2. ⁴Das bestellte Ersatzmitglied ist gleichzeitig Stellvertreter oder Stellvertreterin der jeweiligen Vertrauensperson. ⁵Eine Stellvertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- (5) ¹Die Vertrauenspersonen und die Ersatzmitglieder werden dem Senat vom Sprecher der Sprecherin der jeweiligen Statusgruppe aus dem Kreis der Wahlmitglieder vorgeschlagen. ²Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Bestellung durch den Rektor oder die Rektorin und beträgt drei Jahre; die Amtszeit endet jedoch stets mit der Amtszeit im Senat. ³Die Amtszeit der studentischen Vertrauens- und Ersatzperson beträgt ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Auskunftsbegehren und vorläufige Entscheidung des Rektorats

- (1) Der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats können Auskunft aus dem Vorhabenregister im Sinne des § 41 a Abs. 4 Satz 1 LHG verlangen (Auskunftsbegehren).
- (2) ¹Das Auskunftsbegehren ist in Form eines schriftlichen Antrags an das Rektorat zu richten. ²Dieses prüft innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Auskunftsbegehrens, ob die begehrte Auskunft erteilt werden kann. ³Darüber trifft es eine vorläufige Entscheidung. ⁴Beabsichtigt das Rektorat keine Auskunft aus dem Vorhabenregister zu erteilen, sind die Auskunftsbegehrenden davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Beabsichtigt das Rektorat eine beschränkte oder unbeschränkte Auskunft aus dem Vorhabenregister zu erteilen, sind neben den Auskunftsbegehrenden, die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber vor der Erteilung dieser Auskunft schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Mit Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung informiert das Rektorat die betreffenden Anrufungsberechtigten über die Möglichkeit, die Vertrauenskommission nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 anzurufen. ²Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, trifft das Rektorat die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren.

§ 3 Anrufung der Vertrauenskommission

- (1) Die Auskunftsbegehrenden nach § 2 Abs. 1, die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber sind berechtigt, die Vertrauenskommission anzurufen (Anrufungsberechtigte).
- (2) ¹Die Anrufung der Vertrauenskommission erfolgt durch die Anrufungsberechtigten auf Antrag. ²Dieser ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung des Rektorats an den oder die Vorsitzende der Vertrauenskommission zu richten und zu begründen.
- (3) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission auch dann anrufen, wenn das Rektorat nach Ablauf der Frist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 keine vorläufige Entscheidung getroffen hat.

§ 4 Verfahren vor der Vertrauenskommission

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Vertrauenskommission prüft die Anrufungsberechtigung. ²Gehören die Antragstellenden nicht zum Kreis der Anrufungsberechtigten, ist der Antrag von dem oder der Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen. ³Das Verfahren wird in diesem Fall, ohne Einberufung der Vertrauenskommission, eingestellt.
- (2) ¹Ist der Antrag zulässig, beruft der oder die Vorsitzende die Vertrauenskommission zur Prüfung des Auskunftsbegehrens unverzüglich ein. ²Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken. ³Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts, untersucht die Vertrauenskommission, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41 a Abs. 4 LHG besteht. ⁴Für das Verfahren vor der Vertrauenskommission gelten die Vorschriften der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Abweichend davon bedürfen Beschlüsse der Vertrauenskommission außer der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Vertrauenskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in alle von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich verpflichtet werden.

- (4) ¹Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind vor Beschlussfassung über das Auskunftsbegehren von der Vertrauenskommission im schriftlichen Verfahren anzuhören. ²Dazu fordert die Vertrauenskommission die Betroffenen auf, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung, schriftlich zu dem Begehren zu äußern. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen, auf Antrag, angemessen verlängert werden. ⁴Wird von dem Recht auf Anhörung innerhalb der gesetzten Fristen kein Gebrauch gemacht, entscheidet die Vertrauenskommission nach Sachlage.
- (5) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens beschließt die Vertrauenskommission unter Würdigung der vorgebrachten Einwände unverzüglich über das Auskunftsbegehren. ²Sie gibt ihr Votum mit einer Begründung dem Rektorat bekannt.

§ 5 Abschließende Entscheidung des Rektorats

¹Die Letztentscheidungsbefugnis liegt beim Rektorat. ²Das Rektorat trifft seine endgültige Entscheidung unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 03. Juni 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor